

Legende / Planzeichen für Übersichtskarten M. 1 : 10.000

BAUFLÄCHEN / BAUGEBIETE (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)	
	Wohn- / Mischbaufläche
	Gewerbliche Baufläche
	Sonderbaufläche
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)	
	Hauptverkehrsstraße, Verkehrsfläche
	Verkehrsgrün
VERSORGUNGSANLAGEN, ANLAGEN DER ABFALLENTSORGUNG UND ABFALLBEBEHUNG, HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)	
	Elektrizitätsleitung 220 KV
	Elektrizitätsleitung 110 KV
	Elektrizitätsleitung 20KV
	unterirdische Hauptversorgungs- / Hauptentsorgungsleitung
	Sondergebiet Windkraft - Gebiet für Repowering
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs.2 Nr. 5 BauGB)	
	Grünfläche
WASSERFLÄCHEN (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)	
	Wasserfläche, stehendes Gewässer
	Fließgewässer (soweit nicht §24 LPflG)
SCHUTZGEBIETE (§ 5 Abs.4 BauGB)	
Schutzgebiete und -objekte nach Landespflegegesetz	
	Naturpark (§ 21)
	Naturpark Kernzone (§ 21)
	Naturschutzgebiet (§ 17)
	Natura 2000 Gebiet - FFH-Gebiet (Stand 22.12.2004)
	Naturdenkmal (§ 22)
	Biotypen-Pauschalschutz (§ 28)
Schutzobjekte nach Landesdenkmalschutz- und -pflegegesetz	
	archäologische Fundstelle (Quelle: Rheinisches Landesmuseum Trier)
Schutzgebiete Wasser	
	Wasserschutzgebiet (§ 19 WHG)
	Überschwemmungsgebiet (§ 32 WHG) (Stand 2005)

Erhaltung	Entwicklung	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr.9a in Verbindung mit Nr.10 BauGB)
		Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen; Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Reine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken)
		Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen; Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3 - 5 % Anteil (Reine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken)
		Sicherung Extensivgrünland (Trocken-/Feucht-/Magerstandorte) (Erhaltungspflege / Offenhaltung / Entwicklungspflege zur weiteren Abmagerung, z.T. Ergänzung mit Gehölzstrukturen)
		Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugsweise auf Trocken-/Feuchtstandorten); Offenhaltung von Wiesentälern (kräutereiche Mahdweiden, Weiden mit begrenztem Viehbesatz)
		Strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern (Hecken, Feldgehölze, Streubest, Einzelbäume)
		Flächen mit Gebäuden im Außenbereich
WALD (§ 5 Abs.2 Nr.9b in Verbindung mit Nr.10 BauGB)		
		Waldflächen, Erhalt des bestehenden Laubholzanteils
		Waldflächen mit deutlichen Anteilen von Laubholz
		Waldflächen mit hohen Anteilen von Laubholz
		Waldflächen mit hohem Anteil an Niederwald, Stockausschlagwald
		Feucht- oder Trockenwald auf Sonderstandorten
		Waldflächen mit höherem Anteil an Lichtungen/ Wegsäumen (magere Gras- und Krautfluren)
rechtsverbindl. Festsetzung / planfestgesetzt	Entwicklung	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)
		Ausgleichsfläche für verschiedene Bauvorhaben
		Aallee
		Immissionsschutzpflanzung / Windschutzpflanzung
		Renaturierung von Bachläufen
nachrichtliche Übernahme		SONSTIGE DARSTELLUNGEN
		Altlastenverdachtsfläche / Altablagerung
		Stollen
		Bunker
		Windkraftanlage
		Abbauflächen
		Vorranggebiet für Rohstoffsicherung (ROP)
		Radweg
		Ortsgemeindegrenze
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

Legende / Planzeichen für Ortslagen M. 1 : 5.000

1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)		Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	
	Sonderbauflächen	
2. Einrichtungen und Anlagen zur Vermeidung mit Gärten und Grünanlagen (sowie öffentlichen und privaten Bereich) Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)		Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
	Öffentliche Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
	Schule (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
	Kirchen und kirchlicher Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
	Öffentliche Parkfläche	
	Solarien, Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
	Feuertwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
	Kindergarten	
	Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)	
3. Verkehrsflächen		Strassenverkehrsflächen
	Ruhender Verkehr	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsachsen	
	Hauptverkehrsstraße mit Ortsdurchfahrtsregeln	
	Radweg	
4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
	Versorgungsfache Elektrizität (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
	Versorgungsfache Wasser (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
	Versorgungsfache Abwasser (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
	HD Hochbehälter	
5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) HME, sek. neu verlegt
	gepl. Trasse für Freileitungen ab 110 KV	
6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)		Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
	Dauerklingarten (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
	Sportplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
	Spielplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
	Friedhof (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
	Parkanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)		Flächen für Wald
8. Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)		Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	
	Hochwassergrenze USG 100	
	Hochwassergrenze USG ges	
	Hochwasserschutzecken	
9. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
10. Regelungen für die Stadteinrichtung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)		Umgrenzung von Gesamtanlagen (Sonderfall), die dem Denkmalschutz unterliegen
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	
11. Sonstige Planzeichen		nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
	Verbandsgemeindegrenze	
	Ortsgemeindegrenze	
	Schutzstreifen der Freileitung	
	Schutzstreifen der gepl. Freileitung	

Verfahrensleiste

1) Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) und dessen Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB) Der Verbandsgemeinderat Neurburg hat in seiner Sitzung vom 07.05.2002 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte in der Neurburger Zeitung vom 19.07.2002.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
2) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 24.10.2005 bis einschließlich 02.12.2005 durch öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
3) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) / interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 5 BauGB) Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 17.10.2005 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endete am 16.12.2005.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
4) Annahme des Planentwurfes / Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Die Billigung des Planentwurfes und dessen öffentliche Auslegung beschloss der Verbandsgemeinderat Neurburg in seiner Sitzung vom 28.10.2008.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
5) Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Ort und Dauer der Auslegung der Planentwurfsunterlagen wurden am 03.04.2009 in der Neurburger Zeitung mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 15.04.2009 bis einschließlich 15.05.2009 öffentlich aus. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 03.04.2009 über die Auslegung benachrichtigt.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
6) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) / interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 5 BauGB) Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 03.04.2009 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endete am 15.05.2009.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
Während der laufenden 1. Änderung / Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde eine 1. Änderung der Teilfortschreibung „Windkraft“ zum Flächennutzungsplan durchgeführt. Hierzu liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde:	
a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 22.09.2009 bis 21.10.2009 durch öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) / interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 5 BauGB) Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 09.09.2009 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endete am 21.10.2009.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
c) Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) und dessen Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB) Der Verbandsgemeinderat Neurburg hat in seiner Sitzung vom 18.02.2010 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windkraft“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte in der Neurburger Zeitung vom 26.03.2010.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
d) Annahme des Planentwurfes / Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Die Billigung des Planentwurfes und dessen öffentliche Auslegung beschloss der Verbandsgemeinderat Neurburg in seiner Sitzung vom 18.02.2010.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
e) Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Ort und Dauer der Auslegung der Planentwurfsunterlagen wurden am 26.03.2010 in der Neurburger Zeitung mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 07.04.2010 bis einschließlich 06.05.2010 öffentlich aus. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 29.03.2010 über die Auslegung benachrichtigt.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister

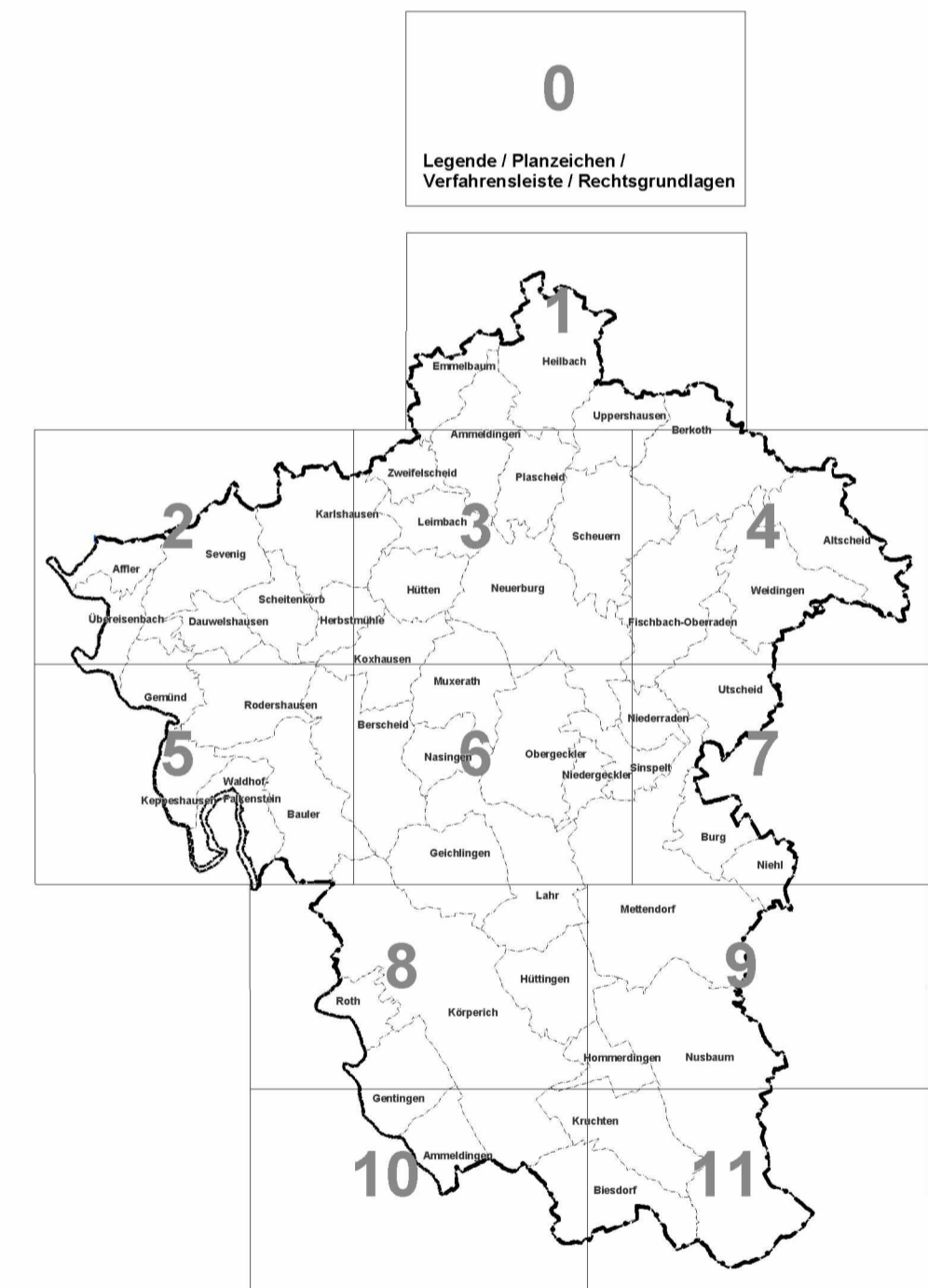
f) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) / interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 5 BauGB) Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 29.03.2009 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endete am 06.05.2010.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
g) Integration der Entwurfsplanung zur Teilfortschreibung „Windkraft“, 1. Änderung, in die laufende 1. Änderung/Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Neurburg hat in seiner Sitzung vom 24.06.2010 die Integration der 1. Änderung zur Teilfortschreibung für den Bereich „Windkraft“ in den Entwurf zur 1. Änderung/Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Neurburg beschlossen.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
7) Beschlussfassung zum neuen Planentwurf und einer erneuten öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen (§ 4a Abs. 3 BauGB) / Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen Der Verbandsgemeinderat Neurburg hat in seiner Sitzung vom 24.06.2010 den neuen Planentwurf unter Einbeziehung der Entwurfsplanung zur Teilfortschreibung „Windkraft“, 1. Änderung, gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung beschlossen.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
8) Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) Ort und Dauer der Auslegung der Planentwurfsunterlagen wurden am 08.10.2010 in der Neurburger Zeitung mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 18.10.2010 bis einschließlich 17.11.2010 öffentlich aus. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 08.10.2010 über die Auslegung benachrichtigt.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
9) Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden (§§ 4a Abs. 3 / 2 Abs. 2 / 4a Abs. 5 BauGB) Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 08.10.2010 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endete am 17.11.2010.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
10) Beschluss über den Flächennutzungsplan Der Verbandsgemeinderat Neurburg hat in seiner Sitzung vom 27.01.2011 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
11) Genehmigung des Flächennutzungsplanes (§ 6 Abs. 1 BauGB) Die 1. Änderung/Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Neurburg wird durch Schreiben vom Az. gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.	Bitburg, den (S) i. A. Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm Gerhard Annen
12) Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates Neurburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
13) Anordnung zur Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 BauGB angeordnet.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister
14) Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB) Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom Az. ist am in der Neurburger Zeitung bekannt gegeben worden mit dem Hinweis, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Neurburg von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.	Neurburg, den (S) Verbandsgemeindeverwaltung Norbert Schneider, Bürgermeister

Bestandteile des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, mit integriertem Landschaftsplan

- 1 Legende / Planzeichen / Verfahrensleiste / Rechtsgrundlagen
- 11 Übersichtspläne (Maßstab 1 : 10.000)
- 49 Ortslagenpläne (Maßstab 1 : 5.000)
- 1 Begründung / Umweltbericht
- 1 Zusammenfassende Erklärung

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
- Landesplanungsgesetz (LPiG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 93).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 585).
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPfG) vom 23.03.1979 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301).



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE NEURBURG
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

Blatt Nr. 0 Legende / Planzeichen / Verfahrensleiste / Rechtsgrundlagen
Stand Februar 2011

BÜROGEMEINSCHAFT STOLZ KINTZINGER
STADTPLÄNER UND ARCHITECTEN
MAARSTR. 28 • TRIER • T. 24026 • F. 24028

BIGPLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
D-55590 TRIER FÖRSTSTR. 45-46
KULBERTSTR. 15 FÖRSTSTR. 45-46
HAUPTVERKEHRSPLANUNG PLANPLANUNG